



## Merkblatt zur Regulierung von Biberschäden

gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz –STMUV–

Als Akzeptanz fördernde Maßnahme im Rahmen des artenschutzrechtlichen Bibermanagements werden vom Biber verursachte Schäden unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Staates ausgeglichen. Das STMUV stellt für Schäden derzeit insgesamt jeweils 650.000 € pro Jahr zur Verfügung.

### Welche Schäden können ausgeglichen werden:

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Flurschäden, z.B. durch Einbrüche
- Forstwirtschaftliche Schäden
- Fischereiwirtschaftliche Schäden; z.B. an Teichdämmen

**Nicht ausgeglichen werden sonstige Schäden; z.B. in Privatgärten, Schäden durch Verkehrsunfälle und Schäden, für die eine Versicherung aufkommt, sowie Schäden die der öffentlichen Hand entstanden sind.**

### Welche Voraussetzungen sind für einen Schadensausgleich erforderlich:

Die Schadenshöhe muss mindestens 50 € betragen, die maximal anerkannte Schadenshöhe beträgt 30.000 €.

Der Schaden muss innerhalb einer Woche gemeldet werden, nachdem der Schaden festgestellt wurde.

Die Erstattung eines Biberschadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist der Ausgleich ggf. zu kürzen.

### Wie läuft die Schadenregulierung ab:

Die Schäden können telefonisch, schriftlich oder per Mail beim Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim angezeigt werden. Von dort werden die örtlich zuständigen Biberberater informiert, diese werden in der Regel eine Ortsbesichtigung vornehmen und die Schäden aufnehmen. **Hierfür ist das Formblatt „Melde- und Erfassungsbogen für Biberschäden“ zu verwenden.** Die schriftliche Schadensmeldung wird direkt oder über den Biberberater an das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gesandt.

Ausschlussgründe oder vorrangige Präventivmaßnahmen werden von dort geprüft.

In einfachen Fällen reicht die Bestätigung des Schadens durch den Biberberater aus. Bei unklaren Fällen ist die Regulierungskommission, bei Schäden in Teichen und Winterungen die Fischereifachberatung einzuschalten. Bei Maschinenschäden ist der Schadenshergang glaubhaft zu machen (mittels Fotos oder unabhängiger Zeugen) und ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

Bis zum Ende jeden Kalenderjahres werden alle eingegangenen Schadensmeldungen beim Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gesammelt und anschließend über die Regierung von Mittelfranken, die stichprobenartige Prüfungen durchführt, dem STMUV vorgelegt.

Die Ausgleichssumme beträgt, da der Schadensfonds von der EU als Beihilfe gesehen wird, maximal 80 % des gemeldeten Schadensbetrags. Sollte die Gesamtsumme, der in Bayern aufgelaufenen Schäden den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag von derzeit 650.000 € überschreiten, werden die Beträge anteilig gekürzt.

Nach der Berechnung der Ausgleichsquote und Zuweisung der finanziellen Mittel durch das STMUV erfolgt die Auszahlung durch das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, die Antragsteller werden hierüber schriftlich informiert.

Zuständige Ansprechpartner im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim:

- Herr Rückel, Telefon 09161/92-4107, E-Mail: [gerhard.rueckel@kreis-nea.de](mailto:gerhard.rueckel@kreis-nea.de) oder [biber@kreis-nea.de](mailto:biber@kreis-nea.de).

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, SG 41 - Untere Naturschutzbehörde,  
Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch